



FFG
Forschung wirkt.



Bundesministerium
Arbeit und Wirtschaft

AUSSCHREIBUNG 2024, VERSION 1.0

EINREICHFRIST: LAUFENDE EINREICHUNG BIS LÄNGSTENS 28. FEBRUAR 2025

DATUM: 15.04.2024

SKILLS SCHECKS 2024

QUALIFIZIERUNG IN DER TRANSFORMATION AUSSCHREIBUNGSLEITFADEN

INHALTSVERZEICHNIS

1	VORWORT	3
2	DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	4
3	ZIELE DER AUSSCHREIBUNG.....	5
4	DIE SKILLS SCHECKS.....	5
4.1	Was sind die Skills Checks.....	5
4.1.1	Was wird gefördert?	5
4.1.2	Was wird nicht gefördert?.....	6
4.1.3	Wo kann die geförderte Weiterbildung besucht werden?	7
4.2	Wer ist förderbar?.....	7
4.3	Wie hoch ist die Förderung?.....	7
5	DIE EINREICHUNG	8
5.1	Wie verläuft die Einreichung?	8
5.2	Wie erfolgen die Bewertung und die Entscheidung?.....	8
6	WAS IST FÜR DIE ABRECHNUNG UND FÖRDERUNG ZU BEACHTEN?	9
6.1	Wann bzw. wie muss die Rechnung übermittelt werden?	9
6.2	Wann wird die Förderung ausbezahlt?	10
6.3	Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?	10
7	RECHTSGRUNDLAGEN	12

1 VORWORT

Mit der Transformationsoffensive soll Österreich in den nächsten Jahren bei der Transformation zu einer nachhaltigen, auf erneuerbaren Energien basierenden und digitalisierten Wirtschaft sowie bei der Stärkung der Krisenresilienz und Unabhängigkeit unterstützt werden. Die Transformationsoffensive ist branchen- und technologieoffen, wobei Schlüsselsektoren wie z.B. Automotive, Halbleiterindustrie und der Life Science Sektor forciert werden. Im Zentrum der Unterstützung stehen „Enabler“, also Technologien, Produktionsprozesse und Skills, die direkt oder indirekt zu einer nachhaltigen bzw. digitalen Transformation der Wirtschaft beitragen (u.a. Chips, alternative Antriebe, etc.).

Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) unterstützt daher im Rahmen der Transformationsoffensive die Wirtschaft mit Fördermaßnahmen in den Bereichen Forschungs- und Technologieentwicklung, Standortinvestitionen sowie Qualifizierungsmaßnahmen. Im Qualifizierungsbereich wird mit den Skills Checks, Qualifizierungsprojekten und Weiterbildungs-LABs gezielt der Aufbau von Kompetenzen gefördert, welche für die Transformation der Wirtschaft und die Qualifizierung von Fachkräften erforderlich sind.

Die Skills Checks unterstützen Mitarbeiter:innen von Unternehmen mit Niederlassung in Österreich dabei, neue Kompetenzen in den Bereichen ökologische Nachhaltigkeit und/oder Digitalisierung zu erwerben.

2 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Tabelle 1: Die Eckpunkte der Ausschreibung

Weitere Information	Nähere Angabe(n)
Kurzbeschreibung	Die Skills Schecks unterstützen Unternehmen bei der Weiterbildung ihrer Mitarbeiter:innen im Bereich ökologischer Nachhaltigkeit und/oder Digitalisierung.
Information im Web	www.ffg.at/ausschreibungen/SkillsSchecks2024
Förderhöhe	Max. 5.000 € pro Skills Scheck Max. 1 Scheck pro Mitarbeiter:in Max. 10 Schecks pro Unternehmen
Förderquote	Die Förderquote beträgt 60% der förderbaren externen Weiterbildungskosten , wobei der Förderbetrag auf EUR 5.000 begrenzt ist.
Förderzeitraum	18 Monate
Förderwerbende	Unternehmen mit Niederlassung in Österreich
Förderbare Kosten	Kosten für externe Weiterbildungen
Budget gesamt	4 Millionen €
Geldgeber	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW)
Einreichfrist	15.04.2024 – 28.02.2025, 12:00 MEZ Laufende Einreichung Sind die Fördermittel vor Einreichschluss ausgeschöpft, wird die Ausschreibung vorzeitig geschlossen.
Sprache Einreichung	Deutsch
Ansprechpersonen	Tannaz Ghafourian MA T +43 57755-2314 Mag. Josef Scheucher T +43 57755-2311 Alysha Joy Czerny BA T +43 57755-2313 Elke Hubich T +43 57755-2016 E-Mail: skills-scheck@ffg.at
Zum Einreichportal	https://ecall.ffg.at Die Einreichung ist ausschließlich via eCall möglich und hat vollständig und rechtzeitig bis zum Ende der Einreichfrist zu erfolgen.

3 ZIELE DER AUSSCHREIBUNG

Mit den Skills Checks wird Unternehmen mit einer Niederlassung in Österreich ein niederschwelliger Zugang zu einem Zuschuss für Qualifizierungsmaßnahmen ermöglicht. **Ziel** ist es, durch die Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen, Fachkräfte in Unternehmen beim Wandel zu einer nachhaltigen, digitalisierten und zukunftsfitten Wirtschaft zu unterstützen.

4 DIE SKILLS SCHECKS

4.1 Was sind die Skills Checks

Die Skills Checks unterstützen Unternehmen bei der Weiterbildung ihrer Mitarbeiter:innen im Bereich ökologischer Nachhaltigkeit und/oder Digitalisierung.

4.1.1 Was wird gefördert?

Gefördert werden **Kosten für berufliche Weiterbildungen**, die zur ökologischen Nachhaltigkeit bzw. digitalen Transformation der Wirtschaft beitragen.

Damit eine Weiterbildung mit dem Skills Scheck gefördert werden kann, muss sie **deutliche inhaltliche Schwerpunkte in mindestens einem der folgenden Bereiche** setzen:

- **Ökologische Nachhaltigkeit:** Inhaltlicher Fokus auf
 - Technologien für den ökologischen Wandel (z.B. Wasserstoff, Photovoltaik, Elektromobilität, eFuels, Smart Grids, Wärmepumpe) und/oder
 - den Aufbau von Managementkompetenzen und Know-How für den nachhaltigen Einsatz dieser Technologien in der Wirtschaft (z.B. Ökobilanz, Energieberatung, Kreislaufwirtschaft, ökologisches Bauen, CO₂-Fußabdruck und nachhaltige Energiemanagement).
- **Digitalisierung:** Inhaltlicher Fokus auf
 - digitale Technologien und IT-Anwendungen (z.B. Social Media, Cloud Computing, Big Data, BIM, Website, Office-Anwendungen), und/oder
 - den Aufbau von digitalen Anwendungskompetenzen für den Einsatz dieser Technologien und IT-Anwendungen in der Wirtschaft (z.B. Webdesign, IT-Sicherheit, Programmierung, Systemadministration, digitale Logistik).

Die Förderung ist innerhalb dieses inhaltlichen Rahmens branchenübergreifend und technologieoffen.

Zusätzlich müssen folgende **Anforderungen** erfüllt sein:

- Ihr Antrag muss **vor Beginn der Weiterbildung bei der FFG eingereicht** werden.
- Die **Rechnung** zur Weiterbildung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung **nicht nicht** ausgestellt sein.
- Die Weiterbildung muss **innerhalb von 18 Monaten** ab dem Datum der Antragstellung **vollständig abgeschlossen** werden.
- Ein deutlicher Schwerpunkt in einem der beiden oben genannten Bereichen muss in den **Kursinformationen des Weiterbildungsanbieters** ersichtlich sein und bei der Antragstellung nachgewiesen werden. Weiterbildungen, die keine deutlichen Schwerpunkte setzen oder diese nur geringfügig behandeln, sind nicht förderbar.
- Die Weiterbildung muss bei **einem anerkannten österreichischen Weiterbildungsanbieter** besucht werden. Beachten Sie diesbezüglich die Hinweise in Kapitel 4.1.3.
- Ihr Skills Scheck **Antrag kann mehrere Kurse umfassen**, wenn diese von der **gleichen Person und beim gleichen Weiterbildungsanbieter** besucht werden. Eine Vermischung von Weiterbildungen verschiedener Personen oder verschiedener Anbieter im Antrag ist nicht zulässig.
- Es können **nur genehmigte Weiterbildungen** gefördert werden. Ein Wechsel der Weiterbildung(en) nach Förderungszusage ist nicht möglich.

4.1.2 Was wird nicht gefördert?

- vor Einreichung begonnene oder abgeschlossene Weiterbildungen
- Weiterbildungen, die keine deutlichen Schwerpunkte in ökologischer Nachhaltigkeit und/oder Digitalisierung setzen, oder diese nur geringfügig behandeln.
- die Teilnahme an Tagungen, Kongressen, Konferenzen
- Beratungsleistungen
- Produktschulungen (z.B. Softwareschulungen vom Hersteller der Software)
- Digitalisierungsaspekte für Technologien oder Produktionsprozesse, die auf fossilen Energieträgern beruhen
- Nachhaltigkeitsthemen ohne Fokus auf *ökologische* Nachhaltigkeit (z.B. Corporate Social Responsibility - CSR)
- Zertifizierungen ohne eine dazugehörige Weiterbildung
- Abschlussarbeiten ohne eine dazugehörige Weiterbildung
- Kosten der dualen Lehrausbildung
- von anderer Stelle geförderte Weiterbildungskosten
- Weiterbildungen im Ausland
- Personal-, Reise- bzw. Unterbringungskosten
- Weiterbildungen, die außerhalb der Beschäftigung im Unternehmen besucht werden, beispielsweise im Rahmen einer (Bildungs-)Karenz

- Weiterbildungen, die auf rechtliche Aspekte fokussieren (z.B. NIS2, DSGVO – außer, es geht um deren Implementierung in IT-Systemen)
- Weiterbildungen zu allgemeinen Management- bzw. Organisationskompetenzen (z.B. Projekt-, Change-, Lean-Management, Scrum, Agile)

4.1.3 Wo kann die geförderte Weiterbildung besucht werden?

Geförderte Weiterbildungen können bei **österreichischen**

- zertifizierten Einrichtungen der Erwachsenenbildung, siehe dazu Verzeichnis der [Ö-Cert-Qualitätsanbieter](#) und [Ö-Cert-Liste](#)
- [Forschungseinrichtungen](#),
- Fachhochschulen, Universitäten und deren Organisationseinheiten für Weiterbildungen
- [COMET-Kompetenzzentren](#)
- [Digital Innovation Hubs](#)
- [European Digital Innovation Hubs](#)

besucht werden.

Auch online durchgeführte Weiterbildungen und In-House Schulungen dieser Weiterbildungsanbieter sind förderbar.

Wenn Sie unsicher sind, ob Ihr Weiterbildungsanbieter der Liste zuordenbar ist, wenden Sie sich zur Klärung bitte direkt an Ihren Weiterbildungsanbieter.

4.2 Wer ist förderbar?

Förderbar sind **Unternehmen mit Niederlassung in Österreich**. Beachten Sie den Geltungsbereich der [De-minimis Verordnung](#) sowie die darin gelisteten Ausnahmen.

Förderungswerbende können nur außerhalb der österreichischen Bundesverwaltung stehende Unternehmen mit Niederlassung oder Forschungsstandort in Österreich sein.

Förderbar sind zudem nur Unternehmen, die im Antragsformular bestätigen können, dass ihre De-minimis-Förderungen in den letzten 3 Jahren die Obergrenze von insgesamt EUR 300.000 nicht überschritten haben.

Bitte beachten Sie, dass **Unternehmen in Gründung nicht einreichberechtigt** sind.

4.3 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen auf den Rechnungsbetrag und beträgt pro Mitarbeiter:in und damit pro Skills Scheck **maximal EUR 5.000**. Die Förderquote beträgt **maximal 60%** der förderbaren externen Weiterbildungskosten.

Beispiele zur Berechnung der Förderhöhe:

- Bei EUR 5.000 Weiterbildungskosten werden 60% gefördert, also EUR 3.000.
- Bei EUR 8.334 Weiterbildungskosten werden 60% gefördert, also EUR 5.000.
- Bei EUR 9.000 Weiterbildungskosten tritt die Deckelung von max. EUR 5.000 in Kraft.

In dieser Ausschreibung können pro Unternehmen maximal 10 Skills Schecks genehmigt werden. **Pro Mitarbeiter:in darf nur ein Skills Scheck gefördert werden.**

Bei **vorsteuerabzugsberechtigten** Unternehmen wird die Umsatzsteuer nicht als Kostenfaktor angesetzt (der Nettobetrag wird gefördert).

5 DIE EINREICHUNG

5.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist nur elektronisch und laufend vor Ablauf der Einreichfrist via [eCall](#) möglich. **Sind die Förderungsmittel vor Einreichschluss ausgeschöpft, wird die Ausschreibung geschlossen.**

Detaillierte Informationen finden Sie direkt bei der Einreichung bzw. im [eCall-Tutorial](#).

Abbildung 1: Skills Schecks in 5 Schritten



5.2 Wie erfolgen die Bewertung und die Entscheidung?

Die Entscheidung über eine Förderung erfolgt laufend.

Checkliste Antrag:

- Hat das einreichende Unternehmen eine Niederlassung in Österreich?
- Liegt eine unternehmerische Tätigkeit vor?
- Wird die De-minimis-Grenze eingehalten?
- Ist der Antrag vor Beginn der Weiterbildung(en) eingegangen?

- Wird/werden die Weiterbildung(en) plausibel dargestellt?
- Entspricht der Weiterbildungsinhalt dem Ausschreibungsleitfaden?
- Ist der Besuch der Weiterbildung(en) bei einem laut Ausschreibungsleitfaden zugelassenen Weiterbildungsanbieter geplant?
- Werden alle beantragten Weiterbildungen einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters in einem Scheck bei demselben Weiterbildungsanbieter besucht?
- Kann/Können die Weiterbildung(en) innerhalb von 18 Monaten ab Antragstellung abgeschlossen werden?
- Hat das Unternehmen in dieser Ausschreibung maximal 10 förderbare Skills Schecks?
- Hat der/die Mitarbeiter:in in dieser Ausschreibung maximal einen förderbaren Skills Scheck?

Sollte eine Überarbeitung von Inhalten notwendig sein, werden Sie davon in Kenntnis gesetzt und können die Mängel innerhalb einer von der FFG kommunizierten Frist beheben.

Ist das einreichende Unternehmen lt. Leitfaden nicht antragsberechtigt oder werden die Förderkriterien nicht erfüllt, scheidet das Förderansuchen aus dem weiteren Verfahren aus. Im Ablehnungsschreiben wird der Grund der Ablehnung erläutert. Solange die Ausschreibung geöffnet ist und Mittel verfügbar sind, besteht die Möglichkeit einer neuen Einreichung.

Im Fall einer **positiven Entscheidung** erhalten Sie eine **Förderungszusage per eCall**, den Skills Scheck. Die genehmigte(n) Weiterbildung(en) sind danach **nicht mehr veränderbar**. Allerdings können genehmigte Weiterbildungen im Falle einer Verhinderung von einem anderen Mitarbeiter bzw. einer anderen Mitarbeiterin besucht werden.

Die Förderungsentscheidung wird von der Geschäftsführung der FFG getroffen.

6 WAS IST FÜR DIE ABRECHNUNG UND FÖRDERUNG ZU BEACHTEN?

—

6.1 Wann bzw. wie muss die Rechnung übermittelt werden?

Nach Abschluss der geförderten Weiterbildung und der Bezahlung der Rechnung müssen Sie die **Rechnung als Endbericht im eCall** übermitteln.

Die Einreichung des Endberichts muss **spätestens 18 Monate nach der Antragstellung** erfolgen. In begründeten Fällen kann von der FFG eine Nachfrist von maximal 3 Monaten gesetzt werden.

Bitte beachten Sie dabei:

- Es können nur Weiterbildungen abgerechnet werden, für die ein Skills Scheck ausgestellt wurde.
- Das **Rechnungsdatum** darf **frühestens das Einreichdatum** des Skills Schecks (im eCall) sein.
- Die Rechnung muss auf das **einreichende Unternehmen** für die genehmigte Weiterbildung beim angegebenen Weiterbildungsanbieter ausgestellt sein.
- Vor Übermittlung des Endberichts muss die **Rechnung bereits bezahlt** und die **Weiterbildung beendet** sein.
- Der **Zeitraum** der Weiterbildung muss auf der Rechnung ersichtlich sein und erst nach Antragstellung beginnen.
- Wenn mehrere Kurse mit Ihrem Skills Scheck genehmigt wurden, muss der **Endbericht nach Abschluss aller Weiterbildungen** mit allen Rechnungen (gesammelt) eingereicht werden.
- Die Weiterbildungskosten dürfen nicht zusätzlich über andere Förderungen abgerechnet werden (Verbot von Mehrfachförderungen).

Stichprobenartig können auch weitere Dokumente wie beispielsweise die Teilnahmebestätigung, eine Zahlungsbestätigung oder die Bestätigung eines Arbeitsverhältnisses nachgefordert oder vor Ort geprüft werden.

6.2 Wann wird die Förderung ausbezahlt?

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach positiver Prüfung des Endberichts durch die FFG.

Die Originalbelege (z.B. Rechnung Weiterbildungskosten) und die dazugehörige Dokumentation des Zahlungsflusses (z.B. Kontoauszug) müssen 10 Jahre lang aufbewahrt werden.

Die FFG hat während der gesamten Laufzeit der Förderung und auch danach die Möglichkeit, die von den Fördernehmenden gemachten Angaben und die Abwicklung der Förderung auf ihre Rechtmäßigkeit und Richtigkeit zu prüfen.

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit: Die Fördernehmenden verpflichten sich, bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

6.3 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderwerbenden, die vom Betroffenen im Zuge des Förderansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Fördervertrages, sowie im

Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Fördervoraussetzungen,
- Zum Abschluss des Fördervertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Fördervertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Fördervoraussetzungen,
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm § 18, § 27 ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art. 6 Abs. 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art. 6 Abs. 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer der FFG, weitere Auftraggeber:innen für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (z.B. andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderstellen.

Zur Bewertung des Projektes können auch externe Expertinnen und Experten beauftragt werden, die in Einzelfällen Projekte beurteilen. Solche Expertinnen und Experten werden als Auftragsverarbeitende im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen.

Projekthinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Fördernehmenden (Art. 6 Abs. 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (z.B. auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverarbeitung ist von der FFG eine Einwilligung des Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs. 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art. 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im [eCall-Tutorial](#).

7 RECHTSGRUNDLAGEN

Nationale Rechtsgrundlage für das Programm Skills Scheck ist die Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation zur Stärkung von Strukturen für ein leistungsfähiges FTI-Ökosystem ([FFG-Strukturen-Richtlinie 2024-2026](#)).

Bei der Förderlinie Skills Schecks handelt es sich um eine De-minimis Förderung¹.

Weitere Rechtsgrundlagen sind:

- Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation 2022, ABl. C 414 vom 28.10.2022 bezüglich der Definition von Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung oder Forschungseinrichtungen

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

¹ Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.